

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i. V. m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Beelo GmbH, Sandwitten 11, 26219 Bösel, beantragt die Erteilung einer Genehmigung zum Abbau von Sand im Trockenverfahren mit einer Abbaufäche von ca. 74.800 m². Es sollen innerhalb von 20 Jahren ca. 960.000 m³ Sand abgebaut werden. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Lorup, Flur 1, Flurstücke 136 und 137/2.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 NUVPG i. V. m. Nr. 1c der Anlage 1 zum NUVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

An die geplante Abbaustätte grenzt nahezu vollständig umlaufend das Landschaftsschutzgebiet „LSG EL 031 Waldgebiete auf dem Hümmling“ an. Es handelt sich an dieser Stelle um überwiegend mit Nadelbäumen bestehende Waldflächen. Die Abbaustätte selbst ist jedoch nicht Teil des Landschaftsschutzgebietes. Zu den Waldflächen wird ein Sicherheitsabstand von 10 m eingehalten. Die Waldflächen werden von dem Bodenabbau weder berührt noch beeinträchtigt.

Des Weiteren befindet sich das Vorhaben im Bereich des Grundwasserkörpers „Leda-Jümme Lockergestein links - DE_GB_DENI_38_01“. Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird aufgrund einer Belastung mit Nitrat mit „schlecht“ bewertet, der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bewertungen werden allerdings nicht erwartet.

Zudem befinden sich innerhalb des Einwirkungsbereiches mehrere Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Die denkmalschutzrechtlichen Belange werden durch Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt, sodass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ nicht zu erwarten sind.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG bzw. gemäß § 2 Abs. 4 NUVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 16.04.2025

Landkreis Emsland
Der Landrat